

BFH – Anhängige Verfahren

■ **AO § 126:**

Kindergeld, Zuständigkeit, Einspruchsentscheidung, Heilung, Stundung

Bundesfinanzhof Az: III R 16/22

1. Kann die zuvor rechtswidrige Entscheidung einer sachlich unzuständigen Ausgangsbehörde durch eine spätere Einspruchsentscheidung, die von einer sachlich und örtlich zuständigen Behörde erlassen wurde, geheilt werden? Ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Einspruchsentscheidung für die gerichtliche Überprüfung entscheidend? Überlagert und ersetzt der Verwaltungsakt "Einspruchsentscheidung" den rechtswidrigen, aber nicht nichtigen Ausgangsbescheid? Handelt sich in § 126 Abs. 1 AO um eine abschließende Aufzählung? Lässt eine Heilung nach § 126 AO für eine Analogie im Hinblick auf § 127 AO mangels Regelungslücke keinen Raum? 2. Scheidet ein Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen aufgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten aus?

■ **AO § 126:**

Kindergeld, Stundung, Zuständigkeit, Einspruchsentscheidung, Heilung, Mitwirkungspflicht

Bundesfinanzhof Az: III R 13/22

1. Kann die zuvor rechtswidrige Entscheidung einer sachlich unzuständigen Ausgangsbehörde durch eine spätere Einspruchsentscheidung, die von einer sachlich und örtlich zuständigen Behörde erlassen wurde, geheilt werden? Ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Einspruchsentscheidung für die gerichtliche Überprüfung entscheidend? Überlagert und ersetzt der Verwaltungsakt "Einspruchsentscheidung" den rechtswidrigen, aber nicht nichtigen Ausgangsbescheid? Handelt sich in § 126 Abs. 1 AO um eine abschließende Aufzählung? Lässt eine Heilung nach § 126 AO für eine Analogie im Hinblick auf § 127 AO mangels Regelungslücke keinen Raum? 2. Ergibt sich aus dem Grundsatz der Gesamtaufrollung des § 367 Abs. 2 AO eine Heilungsmöglichkeit von Fehlern der sachlichen Zuständigkeit? 3. Scheidet ein Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen aufgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten aus?

■ **AO § 147 Abs 1 Nr 1:**

Außenprüfung, Kassenbuch, Hinzuschätzung, Aufzeichnungen, Neue Tatsache

Bundesfinanzhof Az: III R 14/22

1. Führen formelle Mängel bei der Kassenführung im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG zu einer neuen Tatsache im Sinne des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO, so dass die Aufzeichnungen als Folge nicht gemäß § 158 AO der Besteuerung zugrunde zu legen sind? 2. Dürfen bei solchen Mängeln durch den Außenprüfer entsprechende Hinzuschätzungen vorgenommen werden, die zu neuen Tatsachen im Sinne des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO führen? 3. Kann § 158 AO sowohl bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG als auch § 4 Abs. 3 EStG angewandt werden?

■ **AO § 233:**

Kapitalertragsteuer, Erstattungsanspruch, Verzinsung, Zinslauf

Bundesfinanzhof Az: I R 50/21

1. Ist unionsrechtswidrig einbehaltene Kapitalertragsteuer mit 0,5 % pro Monat zu verzinsen? 2. Beginnt der Zinslauf vier Monate und zehn Arbeitstage nach Stellung des Erstattungsantrags (in entsprechender Anwendung der vom BFH im Urteil vom 22.10.2019 - VII R 24/18, BFHE 267, 90 für den Bereich der Energiesteuerentlastung herausgearbeiteten Grundsätze) bzw. bei Vorliegen einer Freistellungsbescheinigung, die unter Berufung auf eine rechtswidrige Vorschrift widerrufen wurde, mit dem Zeitpunkt des Steuereinhalts?

■ **AO § 32i Abs 2:**

Antrag, Vorverfahren, Datenschutzgrundverordnung, Finanzrechtsweg, Klageart

Bundesfinanzhof Az: II R 9/22

Bedarf es einen außergerichtlich gestellten Antrag auf Auskunftserteilung nach Art. 15 DSGVO?

Welche Klageart findet bei Begehren im Zusammenhang mit einer Auskunftserteilung nach Art. 15 DSGVO im eröffneten Finanzrechtsweg eine Anwendung?

■ **DBA CHE Art 15:**

Doppelbesteuerung, Besteuerungsrecht, Freistellung, Arbeitslohn

Bundesfinanzhof Az: I R 1/22

Steht für den Lohn, den ein in Deutschland ansässiger Arbeitnehmer von seinem Schweizer Arbeitgeber für die Phase einer unwiderruflichen Freistellung erhält, dem Ansässigkeitsstaat Deutschland und nicht dem (früheren) Tätigkeitsstaat Schweiz das Besteuerungsrecht zu?

- **DSGVO Art 15:**
Datenschutzgrundverordnung, Auskunft, Betriebsprüfung

Bundesfinanzhof Az: II R 6/22

Zur Frage der datenschutzrechtlichen Rechte eines als Auskunftsperson auftretenden Ehemanns im Besteuerungsverfahren seiner Ehefrau im Rahmen einer Betriebsprüfung in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das Prüfungsfinanzamt.

- **EnergieStG § 51 Abs 1 Nr 1 Buchst d:**
Energiesteuer, Steuerentlastung, Erdgas, Verheizen, zweierlei Verwendungszweck

Bundesfinanzhof Az: VII R 4/22

Stellt das Verbrennen von Erdgas zur Herstellung von heißem Inertgas, was zur Explosionsvermeidung beim Trocknungsprozess benötigt wird, einen für die Gewährung der Entlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d EnergieStG erforderlichen zweierlei Verwendungszweck dar?

- **EnergieStG § 51 Abs 1 Nr 1 Buchst d:**
Energiesteuer, Steuerentlastung, Erdgas, Verheizen, zweierlei Verwendungszweck

Bundesfinanzhof Az: VII R 5/22

Stellt das Verbrennen von Erdgas zur Herstellung von heißem Inertgas, was zur Explosionsvermeidung beim Trocknungsprozess benötigt wird, einen für die Gewährung der Entlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d EnergieStG erforderlichen zweierlei Verwendungszweck dar?

- **EStG § 1 Abs 2 S 1 Nr 2:**
Steuerpflicht, Lohnsteuer, Öffentliche Kasse, Steuerabzug, Erstattungsanspruch

Bundesfinanzhof Az: I R 52/21

Unterliegen von einem Bistum der römisch-katholischen Kirche Deutschlands gezahlte Dienstbezüge eines im Ausland tätigen Priesters aufgrund deren Herkunft aus einer inländischen öffentlichen Kasse der inländischen Steuerpflicht?

■ **ESStG § 13:**

Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb, Gewinnerzielungsabsicht, Liebhaberei, Totalgewinn

Bundesfinanzhof Az: VI R 3/22

Ist bei dem für die Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht maßgeblichen erzielbaren Totalgewinn (neben den in der Vergangenheit erzielten und in der Zukunft künftig zu erwartenden Gewinnen) im Falle einer Betriebsgründung ein sich möglicherweise ergebender Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn/-verlust (aufgrund im betrieblichen Grundvermögen gebildeter stiller Reserven) nur zu berücksichtigen, wenn ein solcher bei Betriebsbeginn in nachprüfbarer Weise (z.B. in einem Betriebskonzept) festgehalten worden war? - Spricht es gegen das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht, wenn über viele Jahre hin erzielte Verluste aus einem landwirtschaftlichen Betrieb hingenommen werden, ohne dass der Unternehmer ernstliche Gegenmaßnahmen ergreift, um den Betrieb in die Gewinnzone zu führen?

■ **ESStG § 15:**

Schätzungsbefugnis, Richtsatzsammlung, Kassenbuchführung, Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Bundesfinanzhof Az: X R 23/21

Besteht eine Schätzungsbefugnis gemäß § 162 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 AO auch dann, wenn zwar gravierende formelle Mängel der Buchführung bestehen, der Steuerpflichtige aber meint nachweisen zu können, dass sich derartige Mängel nicht auf die Erfassung der Einnahmen ausgewirkt hätten bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht hätten auswirken können? Stellt die Anwendung der amtlichen Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen eine taugliche Schätzungsmethode dar?

■ **ESStG § 15b:**

Steuerstundungsmodell, Verlustausgleich, Sonderbetriebsvermögen, Betriebsaufgabe, Gleichheitsgrundsatz

Bundesfinanzhof Az: IV R 6/22

Greift die Verlustabzugs- und -ausgleichsbeschränkung des § 15b EStG nicht ein, soweit Verluste -im Streitfall in Folge der Betriebsaufgabe der Gesellschaft nach Veräußerung ihres gesamten Betriebsvermögens durch den Insolvenzverwalter- nicht mehr mit zukünftigen Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle ausgeglichen werden können? Ist die Vorschrift auf Verluste aus dem steuerlichen Sonderbetriebsvermögen bereits dem Grunde nach nicht anzuwenden?

■ **EStG § 17 Abs 1 S 2:**

Gesellschaftsanteil, Wertzuwachs, Verdeckte Einlage, Kaufangebot

Bundesfinanzhof Az: IX R 5/22

1. Ist die Übertragung von Anteilen als verdeckte Einlage zu werten, wenn sich der Anteilswert zwischen dem notariell unterbreiteten Kaufangebot und der vertraglich erst Jahre später möglichen Annahme des Angebots wesentlich (zum Positiven) verändert?
2. Bei Bejahung einer verdeckten Einlage: Wird die Veräußerungsfiktion nach § 17 Abs. 1 Satz 2 EStG bei einer verdeckten Einlage rückwirkend beseitigt, wenn die Kapitalgesellschaft, deren Anteile verdeckt eingelegt wurden, rückwirkend auf einen Zeitpunkt vor der verdeckten Einlage auf die empfangende Gesellschaft verschmolzen wird?

■ **EStG § 17 Abs 2:**

Bürgschaft, Auflösungsverlust, Subsidiaritätsprinzip, Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bundesfinanzhof Az: IX R 2/22

Kann die Berücksichtigung eines Verlustes aus dem Ausfall von Bürgschaftsregressforderungen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2 und Abs. 4 EStG) erfolgen, wenn zwar aufgrund des Subsidiaritätsprinzips nach § 20 Abs. 8 EStG dem Grunde nach eine Berücksichtigung bei den Einkünften nach § 17 EStG zu erfolgen hat, sich die Berücksichtigung auf dieser Ebene aufgrund der Bewertung der Rückgriffsforderung mit 0 EUR allerdings nicht auswirkt?

■ **EStG § 20 Abs 1 Nr 7:**

Darlehen, Widerruf, Zinsen, Rückabwicklung, Entschädigung, Darlehensvertrag

Bundesfinanzhof Az: VIII R 5/22

Handelt es sich bei der von einer Bank nach Widerruf eines Darlehensvertrags zur Abgeltung der gegenseitigen Ansprüche geleisteten Vergleichszahlung (Nutzungswertersatz) um steuerpflichtige Kapitalerträge?

■ **EStG § 32 Abs 4 S 1 Nr 2 Buchst a:**

Kindergeld, Berufsausbildung, Arzt

Bundesfinanzhof Az: III R 40/21

Kann ein Kind, welches eine (Hochschul-)Ausbildung zum Arzt absolviert, nur bis zum Bestehen der ärztlichen Prüfung berücksichtigt werden? Tritt die Facharztweiterbildung gegenüber der Berufstätigkeit als in Weiterbildung befindlicher Arzt in den Hintergrund oder stellt sie einen integralen Bestandteil der mehraktigen erstmaligen Berufsausbildung dar? Besteht zwischen dem Medizinstudium und der Facharztausbildung ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang?

- **ESTG § 32 Abs 4 S 1 Nr 2 Buchst c:**
Kindergeld, Zeitlicher Zusammenhang, Studium, Freiwilliges soziales Jahr, Berufstätigkeit

Bundesfinanzhof Az: III R 10/22

Besteht zwischen dem Bachelor- und Masterstudium auch dann ein zeitlicher Zusammenhang, wenn das Kind in der Zwischenzeit ein freiwilliges soziales Jahr ableistet?

- **ESTG § 32d Abs 1:**
Kapital, Steuergerechtigkeit, Gleichheit, Verfassung, Normenkontrolle, konkrete Normenkontrolle, Abgeltungsteuer, abgeltende Wirkung, Sondertarif, Tarif

Bundesverfassungsgericht Az: 2 BvL 6/22

Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht zur Vereinbarkeit der Abgeltungsteuer mit Art. 3 Abs. 1 GG
--Normenkontrollverfahren--

- **ESTG § 50d Abs 8 S 1:**
Doppelbesteuerung, Besteuerungsrecht, Steuerfreistellung, Rückfallklausel, Nachweis

Bundesfinanzhof Az: I R 48/21

Steuerfreiheit nach DBA - Geltendmachung nach Bestandskraft bei Vorlage eines Nachweises gemäß § 50d Abs. 8 Satz 2 EStG1. Weist das DBA-Großbritannien einem Vertragsstaat das ausschließliche Besteuerungsrecht zu, finden dann der Methodenartikel und damit auch die Rückfallklausel (subject-to-tax-Klausel) keine Anwendung?2. Ist der in der Rückfallklausel verwendete Begriff der Einkünfte so auszulegen, dass er die Einkünfte im Sinne der einzelnen abkommensrechtlichen Einkunftsarten meint?3. Ist § 50d Abs. 8 Satz 2 EStG eine eigenständige Korrektornorm, die eine Änderung auch dann gestattet, wenn die Beteiligten im Veranlagungsverfahren zu Unrecht davon ausgegangen sind, dass Einkünfte abkommensrechtlich in Deutschland besteuert werden dürfen?

- **EStG § 6 Abs 3:**
Nachträgliche Betriebsausgabe, Übertragung, Verbindlichkeit, Rückstellung, Unentgeltliche Übertragung

Bundesfinanzhof Az: III R 7/22

1. Übernimmt ein Rechtsnachfolger auch nach dem Übertragungszeitpunkt bekannt gewordene Verbindlichkeiten im Rahmen des § 6 Abs. 3 EStG, wenn laut Übertragungsvereinbarung "sämtliche Passiva" übergehen sollen? 2. Stellt die Übernahme dieser Verbindlichkeiten ein Veräußerungsentgelt dar oder mindern sie lediglich den Wert des übertragenen Vermögens? 3. Hat der Rechtsnachfolger im vorliegenden Fall die Folgerungen zu tragen, die sich aus dem Bilanzzusammenhang für die Jahre seiner Besitzzeit ergeben? 4. Kann eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden, wenn bereits eine gerichtliche Verurteilung (hinsichtlich der streitgegenständlichen Verbindlichkeiten) vorliegt?

- **GewStG § 2:**
Schätzungsbefugnis, Richtsatzsammlung, Kassenbuchführung, Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Bundesfinanzhof Az: X R 24/21

Besteht eine Schätzungsbefugnis gemäß § 162 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 AO auch dann, wenn zwar gravierende formelle Mängel der Buchführung bestehen, der Steuerpflichtige aber meint nachweisen zu können, dass sich derartige Mängel nicht auf die Erfassung der Einnahmen ausgewirkt hätten bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht hätten auswirken können? Stellt die Anwendung der amtlichen Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen eine taugliche Schätzungsmethode dar?

- **GewStG § 8 Nr 1 Buchst f:**
Gewerbsteuer, Hinzurechnung, Abschlag, Sicherheitsleistung

Bundesfinanzhof Az: IV R 37/18

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG für Vorbehalts- oder Abschlagszahlungen und Sicherheitsleistungen, die an Verwertungsgesellschaften geleistet wurden?

- **GewStG § 9 Nr 1 S 2:**
Gewerbsteuer, Kürzung, Gewerblicher Grundstückshandel, Nachhaltigkeit, Private Vermögensverwaltung

Bundesfinanzhof Az: III R 12/22

1. Ist das Verwalten und Nutzen bei der Anwendbarkeit der erweiterten Grundbesitzkürzung des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG mit privater Vermögensverwaltung gleichzusetzen? Hat die "En-bloc-Veräußerung" die Grenzen privater Vermögensverwaltung überschritten? 2. Setzt der gewerbliche Grundstückshandel eine nachhaltige Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 2 EStG voraus? 3. Sind Verkäufe anderer Objektgesellschaften bei der Prüfung der Nachhaltigkeit im Sinne von § 15 Abs. 2 EStG aufgrund des Durchgriffsverbots nicht zuzurechnen?

- **GrEStG § 1 Abs 3 Nr 1:**
Grunderwerbsteuer, Mittelbare Beteiligung, Mittelbare Anteilsvereinigung, Personengesellschaft, Zwischengeschaltete Personengesellschaft, RETT-Blocker, Vertrauensschutz, Billigkeitsantrag

Bundesfinanzhof Az: II R 7/22

Zurechnung einer zwischengeschalteten Personengesellschaft als sog. RETT-Blocker bei § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG - Durfte der Kläger zum Zeitpunkt der Anteilsübertragungen (Jahr 2012) in die durch die Rechtsprechung und Finanzverwaltung gesicherte Auslegung des Anteils-Begriffs für die Ebene der zwischengeschalteten Personengesellschaft vertrauen?

- **GrEStG § 1 Abs 5:**
Grunderwerbsteuer, Miteigentum, Wohnungseigentümergeinschaft, Tausch, Regelungslücke

Bundesfinanzhof Az: II R 30/21

Auflösung von bestehenden Wohneinheiten mit anschließender Umwandlung in Miteigentumsanteile, Angleichung dieser Miteigentumsanteile und flächenmäßige Neuaufteilung in eine entstehende Wohnungseigentümergeinschaft als Tausch i.S. des § 1 Abs. 5 GrEStG?

Der Kläger beruft sich auf die Bereinigung einer verworrenen Miteigentümerstruktur, die eine gesetzliche Regelungslücke darstellt und nachfolgend keine Belastung mit Grunderwerbsteuer rechtfertigt.

■ **GrEStG § 2 Abs 2 Nr 1:**

Grunderwerbsteuer, Erbbaurecht, Gegenleistung, Kapitalwert, Abzinsung, Bemessungsgrundlage

Bundesfinanzhof Az: II R 3/22

Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer bei einer Verlängerung eines Erbbaurechts – Ist der kapitalisierte Erbbauzins der Verlängerungsjahre (auch) zwischen dem notariellen Abschluss (Besteuerungszeitpunkt) bis zum Beginn des Verlängerungszeitpunkts des Erbbaurechts abzuzinsen?

Im konkreten Fall wurde mit notariellem Vertrag in 2018 eine Laufzeitverlängerung des Erbbaurechts um 44 Jahre beginnend ab 01.01.2071 vereinbart.

■ **GrEStG § 6a:**

Grunderwerbsteuer-Befreiung, Ausgliederung, Neugründung

Bundesfinanzhof Az: II R 2/22

Ist die Ausgliederung des Unternehmens eines Einzelkaufmanns auf eine neu gegründete GmbH nach § 6a GrEStG begünstigt?

■ **GrEStG § 9 Abs 2 Nr 1:**

Grunderwerbsteuer, Eigentumswohnung, Herstellung, Gegenleistung

Bundesfinanzhof Az: II R 15/22

Stellt die nachträglich mit dem Bauträger getroffene Vereinbarung über Sonderleistungen -abweichend der bisherigen Baubeschreibung (Bodenbelag, Badausstattung, Türen)- nach Erwerb einer noch nicht errichteten Eigentumswohnung eine grunderwerbsteuerpflichtige Gegenleistung dar?

■ **GrEStG § 9 Abs 2 Nr 2:**

Grunderwerbsteuer, Erbbaurecht, Bemessungsgrundlage, Nießbrauch

Bundesfinanzhof Az: II R 5/22

Ist der Wert eines Nießbrauchs bei der Veräußerung eines Erbbaurechts als Gegenleistung in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer einzubeziehen, wenn der Nießbrauch bereits wirksam bestellt war und die Eintragung von dem Grundstückseigentümer und dem bisherigen Erbbauberechtigten (ohne Beteiligung des Erbbaurechterwerbers) bewilligt und beantragt wurde? Ist es zudem entscheidungserheblich, ob der Nießbrauch während des gesamten Erbbaurechtszeitraums besteht?

- **KN UPos 13021905:**
Einreihung, Tarifierung, Alkohol, Branntweinsteuer

Bundesfinanzhof Az: VII R 6/22

Handelt es sich bei dem mittels eines Lösungsmittels aus Vanilleschoten gewonnenen und für die Lebensmittelindustrie zur Herstellung von Schokolade, Joghurt und Backwaren bestimmten Extrakt, das vor der Einfuhr in die EU mit Alkohol und Wasser verdünnt wird, um einen der Branntweinsteuer unterliegenden Pflanzenauszug im Sinne der Unterposition 1302 1905, oder ist die Ware als Mischung von Riechstoffen in die Unterposition 3302 1090 einzureihen?

Das Verfahren VII R 44/18 war durch Beschluss vom 07.07.2020 bis zur Entscheidung des EuGH in dem Verfahren C-668/20 ausgesetzt. Das Verfahren wurde wieder aufgenommen.

- **KN UPos 13021905:**
Einreihung, Tarifierung, Alkohol, Branntweinsteuer

Bundesfinanzhof Az: VII R 7/22

Handelt es sich bei dem mittels eines Lösungsmittels aus Vanilleschoten gewonnenen und für die Lebensmittelindustrie zur Herstellung von Schokolade, Joghurt und Backwaren bestimmten Extrakt, das vor der Einfuhr in die EU mit Alkohol und Wasser verdünnt wird, um einen der Branntweinsteuer unterliegenden Pflanzenauszug im Sinne der Unterposition 1302 1905, oder ist die Ware als Mischung von Riechstoffen in die Unterposition 3302 1090 einzureihen?

Das Verfahren VII R 45/18 ruhte gemäß Beschluss vom 29.12.2020 bis zur Entscheidung des EuGH in dem Verfahren C-668/20. Das Verfahren wurde wieder aufgenommen.

- **KN UPos 13021905:**
Einreihung, Tarifierung, Alkohol, Branntweinsteuer

Bundesfinanzhof Az: VII R 8/22

Handelt es sich bei dem mittels eines Lösungsmittels aus Vanilleschoten gewonnenen und für die Lebensmittelindustrie zur Herstellung von Schokolade, Joghurt und Backwaren bestimmten Extrakt, das vor der Einfuhr in die EU mit Alkohol und Wasser verdünnt wird, um einen der Branntweinsteuer unterliegenden Pflanzenauszug im Sinne der Unterposition 1302 1905, oder ist die Ware als Mischung von Riechstoffen in die Unterposition 3302 1090 einzureihen?

Das Verfahren VII R 46/18 ruhte gemäß Beschluss vom 29.12.2020 bis zur Entscheidung des EuGH in dem Verfahren C-668/20. Das Verfahren wurde wieder aufgenommen.

- **KN UPos 13021905:**
Einreihung, Tarifierung, Alkohol, Branntweinsteuer

Bundesfinanzhof Az: VII R 9/22

Handelt es sich bei dem mittels eines Lösungsmittels aus Vanilleschoten gewonnenen und für die Lebensmittelindustrie zur Herstellung von Schokolade, Joghurt und Backwaren bestimmten Extrakt, das vor der Einfuhr in die EU mit Alkohol und Wasser verdünnt wird, um einen der Branntweinsteuer unterliegenden Pflanzenauszug im Sinne der Unterposition 1302 1905, oder ist die Ware als Mischung von Riechstoffen in die Unterposition 3302 1090 einzureihen?

Das Verfahren VII R 47/18 ruhte gemäß Beschluss vom 29.12.2020 bis zur Entscheidung des EuGH in dem Verfahren C-668/20. Das Verfahren wurde wieder aufgenommen.

- **KN UPos 13021905:**
Einreihung, Tarifierung, Alkohol, Branntweinsteuer

Bundesfinanzhof Az: VII R 10/22

Handelt es sich bei dem mittels eines Lösungsmittels aus Vanilleschoten gewonnenen und für die Lebensmittelindustrie zur Herstellung von Schokolade, Joghurt und Backwaren bestimmten Extrakt, das vor der Einfuhr in die EU mit Alkohol und Wasser verdünnt wird, um einen der Branntweinsteuer unterliegenden Pflanzenauszug im Sinne der Unterposition 1302 1905, oder ist die Ware als Mischung von Riechstoffen in die Unterposition 3302 1090 einzureihen?

Das Verfahren VII R 48/18 ruhte gemäß Beschluss vom 29.12.2020 bis zur Entscheidung des EuGH in dem Verfahren C-668/20. Das Verfahren wurde wieder aufgenommen.

- **KN UPos 13021905:**
Einreihung, Tarifierung, Alkohol, Branntweinsteuer

Bundesfinanzhof Az: VII R 11/22

Handelt es sich bei dem mittels eines Lösungsmittels aus Vanilleschoten gewonnenen und für die Lebensmittelindustrie zur Herstellung von Schokolade, Joghurt und Backwaren bestimmten Extrakt, das vor der Einfuhr in die EU mit Alkohol und Wasser verdünnt wird, um einen der Branntweinsteuer unterliegenden Pflanzenauszug im Sinne der Unterposition 1302 1905, oder ist die Ware als Mischung von Riechstoffen in die Unterposition 3302 1090 einzureihen?

Das Verfahren VII R 49/18 ruhte gemäß Beschluss vom 29.12.2020 bis zur Entscheidung des EuGH in dem Verfahren C-668/20. Das Verfahren wurde wieder aufgenommen.

- **KN UPos 13021905:**
Einreihung, Tarifierung, Alkohol, Branntweinsteuer

Bundesfinanzhof Az: VII R 12/22

Handelt es sich bei dem mittels eines Lösungsmittels aus Vanilleschoten gewonnenen und für die Lebensmittelindustrie zur Herstellung von Schokolade, Joghurt und Backwaren bestimmten Extrakt, das vor der Einfuhr in die EU mit Alkohol und Wasser verdünnt wird, um einen der Branntweinsteuer unterliegenden Pflanzenauszug im Sinne der Unterposition 1302 1905, oder ist die Ware als Mischung von Riechstoffen in die Unterposition 3302 1090 einzureihen?

Das Verfahren VII R 50/18 ruhte gemäß Beschluss vom 29.12.2020 bis zur Entscheidung des EuGH in dem Verfahren C-668/20. Das Verfahren wurde wieder aufgenommen.

- **KN UPos 13021905:**
Einreihung, Tarifierung, Alkohol, Branntweinsteuer

Bundesfinanzhof Az: VII R 13/22

Handelt es sich bei dem mittels eines Lösungsmittels aus Vanilleschoten gewonnenen und für die Lebensmittelindustrie zur Herstellung von Schokolade, Joghurt und Backwaren bestimmten Extrakt, das vor der Einfuhr in die EU mit Alkohol und Wasser verdünnt wird, um einen der Branntweinsteuer unterliegenden Pflanzenauszug im Sinne der Unterposition 1302 1905, oder ist die Ware als Mischung von Riechstoffen in die Unterposition 3302 1090 einzureihen?

Das Verfahren VII R 51/18 ruhte gemäß Beschluss vom 29.12.2020 bis zur Entscheidung des EuGH in dem Verfahren C-668/20. Das Verfahren wurde wieder aufgenommen.

- **KN UPos 13021905:**
Einreihung, Tarifierung, Alkohol, Branntweinsteuer

Bundesfinanzhof Az: VII R 14/22

Handelt es sich bei dem mittels eines Lösungsmittels aus Vanilleschoten gewonnenen und für die Lebensmittelindustrie zur Herstellung von Schokolade, Joghurt und Backwaren bestimmten Extrakt, das vor der Einfuhr in die EU mit Alkohol und Wasser verdünnt wird, um einen der Branntweinsteuer unterliegenden Pflanzenauszug im Sinne der Unterposition 1302 1905, oder ist die Ware als Mischung von Riechstoffen in die Unterposition 3302 1090 einzureihen?

Das Verfahren VII R 52/18 ruhte gemäß Beschluss vom 29.12.2020 bis zur Entscheidung des EuGH in dem Verfahren C-668/20. Das Verfahren wurde wieder aufgenommen.

- **KN UPos 13021905:**
Einreihung, Tarifierung, Alkohol, Branntweinsteuer

Bundesfinanzhof Az: VII R 15/22

Handelt es sich bei dem mittels eines Lösungsmittels aus Vanilleschoten gewonnenen und für die Lebensmittelindustrie zur Herstellung von Schokolade, Joghurt und Backwaren bestimmten Extrakt, das vor der Einfuhr in die EU mit Alkohol und Wasser verdünnt wird, um einen der Branntweinsteuer unterliegenden Pflanzenauszug im Sinne der Unterposition 1302 1905, oder ist die Ware als Mischung von Riechstoffen in die Unterposition 3302 1090 einzureihen?

Das Verfahren VII R 53/18 ruhte gemäß Beschluss vom 29.12.2020 bis zur Entscheidung des EuGH in dem Verfahren C-668/20. Das Verfahren wurde wieder aufgenommen.

- **KN UPos 13021905:**
Einreihung, Tarifierung, Alkohol, Branntweinsteuer

Bundesfinanzhof Az: VII R 16/22

Handelt es sich bei dem mittels eines Lösungsmittels aus Vanilleschoten gewonnenen und für die Lebensmittelindustrie zur Herstellung von Schokolade, Joghurt und Backwaren bestimmten Extrakt, das vor der Einfuhr in die EU mit Alkohol und Wasser verdünnt wird, um einen der Branntweinsteuer unterliegenden Pflanzenauszug im Sinne der Unterposition 1302 1905, oder ist die Ware als Mischung von Riechstoffen in die Unterposition 3302 1090 einzureihen?

Das Verfahren VII R 54/18 ruhte gemäß Beschluss vom 29.12.2020 bis zur Entscheidung des EuGH in dem Verfahren C-668/20. Das Verfahren wurde wieder aufgenommen.

- **UmwStG § 11 Abs 1:**
Umwandlung, Verschmelzung, Wertermittlung, Holding, Niederlassungsfreiheit

Bundesfinanzhof Az: I R 51/21

1. Ermittlung des Übertragungswerts einer nicht operativ tätigen inländischen Holdinggesellschaft bei grenzüberschreitender Verschmelzung - Berücksichtigung eines negativen Geschäfts- oder Firmenwerts? 2. Wann liegt eine nicht operativ tätige Holdinggesellschaft vor? 3. Stellt die Nichtberücksichtigung eines negativen Geschäfts- oder Firmenwerts der Holdinggesellschaft bei grenzüberschreitender Verschmelzung einen Verstoß gegen das Unionsrecht dar?

■ **UStG § 2 Abs 1:**

Umsatzsteuer, Unternehmereigenschaft, Muttergesellschaft, Darlehen, Wirtschaftliche Tätigkeit

Bundesfinanzhof Az: V R 30/21

Reicht eine Darlehensgewährung der Muttergesellschaft an Tochtergesellschaften auch dann für die Beurteilung der Muttergesellschaft als umsatzsteuerrechtliche Unternehmerin aus, wenn die Muttergesellschaft gegenüber den Tochtergesellschaften keine wirtschaftlichen Tätigkeiten ausübt, deren Ergänzung die Darlehensgewährung sein kann?

■ **UStG § 4 Nr 14 Buchst d:**

Umsatzsteuer, Steuerbefreiung, Geschäftsführung, Praxisgemeinschaft, Buchführung

Bundesfinanzhof Az: XI R 37/21

Umfang der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchst. d UStG in der Fassung bis zum 31. Dezember 2019?